

Merkblatt Mitteilungs- und Nachweispflichten

Nach der Registrierung müssen Sie die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
alle Änderungen im Bestand der von Ihnen geführten Betreuungen	alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
Änderungen des zeitliche Gesamtumfangs oder der Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz		§ 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
Wechsel des Berufs- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
Nachweispflichten		
Ergebnis des Feststellungsverfahrens über Ihre Vergütung	nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 3 BtOG
Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung	jährlich	§ 23 Absatz 1 Nr. 3 BtOG
Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses	alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG
Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis		§§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG
Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist		§ 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
Nachweise über Fortbildungen , die Sie besucht haben	regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Bitte reichen Sie die genannten Nachweise unaufgefordert zu den jeweiligen Fristen bei Ihrer Stammbehörde ein.

Rücknahme Widerruf und Löschung der Registrierung

Rücknahme

Haben Sie im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände verschwiegen und beruht die Registrierung auf diesen Angaben, ist die Registrierung **zurückzunehmen** (§ 27 Abs. 2 BtOG) Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Widerruf

Sollten begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen, wird die Registrierung widerrufen.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- einer der in § 23 Absatz 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
- Sie entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen Ihrer Betreuten annehmen, einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
- Sie beharrlich gegen die Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 25 BtOG verstoßen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
- Sie keinen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr haben (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
- Sie die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Sie mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG).

Für Vereinsbetreuerinnen und -betreuer gilt ferner:

- Erfolgte die Registrierung nach § 23 Abs. 4 BtOG unter der Bedingung, dass Sie noch einen vollständigen Sachkundenachweis erbringen müssen und haben Sie diesen bis zum Ablauf der Frist (ggf. bis zum Ablauf der verlängerten Frist) nicht nachgewiesen, wird die Registrierung widerrufen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

Löschung

Auf Ihren Antrag hin oder nach Ihrem Tod wird die Registrierung gelöscht.

Ihre Betreuungsbehörde
Landkreis Nordwestmecklenburg